



Genehmigung; Artenschutz; Tötungsverbot; Grenze der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative; Abschaltzeiten; Rotmilan

VG Arnsberg, Urteil vom 20.02.2018 – 4 K 1411/16

Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Behörden entbindet die Gerichte nicht von einer gerichtlichen Kontrolle der Vertretbarkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Hinblick auf das methodische Vorgehen und die Sachverhaltsermittlung.

(Redaktioneller Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Kläger, ein eingetragener und anerkannter Naturschutzverein, wendet sich gegen eine im März 2016 erteilte Genehmigung einer Windenergieanlage. Der Kläger führt an, die Anlage sei außerhalb einer im damals geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone gelegen. Außerdem bestünden Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit insbesondere in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Im Genehmigungsverfahren griff die Genehmigungsbehörde auf gutachterliche Stellungnahmen der Artenschutzprognose von Juli 2013 sowie der Allgemeinen Vorprüfung von September 2015 zurück. Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertungen wurden eine Reihe von artenschutzbezogenen Nebenbestimmungen erlassen, welche u.a. die jährliche Begutachtung nahegelegener Brut- und Schlafplätze geschützter Arten und für den Fall der Nutzung der Plätze Abschaltungen anordnen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, im Rahmen derer nicht alle der zu Grunde liegenden Gutachten ausgelegt wurden. In der Nähe des Anlagenstandortes befinden sich mehrere potenzielle Brut- und Schlafplätze. Im Klageverfahren hatte der Kläger auf drei besetzte Schlafplätze des Rotmilans innerhalb von 1000 m um den Anlagenstandort hingewiesen.

Inhalt der Entscheidung

Das VG Arnsberg gab dem Kläger in diesem Hauptsacheverfahren Recht und hob die streitige Genehmigung auf. Nach Auffassung des Gerichts bestünden erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken insbesondere mit Blick auf den Rotmilan. Das VG führte die Grundsätze des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot und der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der Behörde aus. So sei das Gericht in seiner rechtlichen Prüfung der Behördenentscheidung eingeschränkt, jedoch weiterhin verpflichtet, zu prüfen, ob im Gesamtergebnis die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht überprüfen zu können. Zudem besteht für die behördliche Einschätzungsprärogative kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung von relevanten Arten, die durch ein immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben betroffen sind, eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt haben und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können.

Gemessen an diesen Grundsätzen bewertet das VG Arnsberg die behördliche Entscheidung als fehlerhaft. So sei u.a. das in der Artenschutzprognose gewählte Untersuchungsgebiet von 500 m und 1.000 m zu klein gewählt. Der NRW-Leitfaden 2013 hätte einen engen Prüfbereich von 1.000 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 6.000 m vorgesehen, wenn ernstzunehmende Hinweise auf Nahrungshabitate und Flugkorridore gegeben sind. Das erweiterte Untersuchungsgebiet wurde im NRW-Leitfaden 2017 auf 4.000 m herabgesetzt. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015 sehen einen Mindestabstand von 1.500 m sowie einen Prüfbereich von 4.000 m vor. Da aus der gutachterlichen

Stellungnahme nicht hervorginge, dass Nahrungshabitate oder Flugkorridore geprüft worden seien, erscheint nach Ansicht des VG der gewählte Prüfradius als zu klein.

Das VG Arnsberg führte weitere methodische Mängel aus. So seien bestimmte Erkenntnisse, u.a. die Besetzung eines Brutplatzes etwa 550 m vom Anlagenstandort nicht berücksichtigt und auf tiefgehende Untersuchungen verzichtet worden.

Die als Nebenbestimmungen angeordneten Untersuchungen seien nicht geeignet, das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern und dürften nicht dazu genutzt werden, die Sachverhaltsermittlung durch die Behörde zu ersetzen.

Fazit

Die Entscheidung des VG Arnsberg enthält insgesamt wenig Überraschendes oder Neues. In dem Urteil macht das VG hingegen zutreffend deutlich, dass der in der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative begründete eingeschränkte gerichtliche Prüfungsumfang nur gilt, soweit auf Grundlage der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für die behördliche Entscheidung mehrere vertretbare Ergebnisse in Betracht kommen. Im Falle der artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegen sowohl die Entscheidungsergebnisse als auch das methodische Vorgehen und die Sachverhaltsermittlung einer Vertretbarkeitskontrolle. Für eine behördliche Einschätzungsprärogative besteht kein Raum, wenn sich bestimmte fachliche Erkenntnisse durchgesetzt hätten. Dies ist nach Ansicht des VG Arnsberg u.a. bei der generellen Betroffenheit der Art Rotmilan der Fall. Ferner sei ein Prüfradius, der deutlich unterhalb derer liegt, die von den einschlägigen Leitfäden (hier dem NRW-Leitfaden) und den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vorgesehen sind, in Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung zu beanstanden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2018/4_K_1411_16_Urteil_20180220.html